

graphen der Vorlage die Gegenstände der Verfolgung, wegen deren dem Berechtigten ein Antrag zustehen soll, aufgezählt sind, aber nicht vollständig. Es ist dabei die Einziehung der Nachdruckseremplare und Vorrichtungen vergessen worden. Um die Aufzählung zu ersparen, schlage ich vor, einfach zu sagen: Zur Fertigstellung des Nachdruckes etc. Die Schlüßworte, die der Herr Abgeordnete Dr. Endemann beanstandet hat, gefallen auch mir nicht. Ich habe in meiner Fassung vorgeschlagen, zu sagen: „beeinträchtigt oder gefährdet sind“. Bloß „beeinträchtigt“ oder „verlezt“ zu sagen, scheint mir nicht genügend; denn unter Umständen muß man auch Demjenigen die Befugniß, den Nachdruck zu verfolgen, zugestehen, welcher nicht wirklich beeinträchtigt, sondern nur gefährdet ist; so namentlich dem Autor, wenn noch Verlagsereemplare vorhanden sind, wo dann die Frage, ob ihn der Nachdruck beschädigt oder nicht, von der Frage abhängt, ob das Werk jemals zu einer zweiten Auflage gelangt.

Mein zweiter Antrag, dahin gehend, auszusprechen, daß die Einziehung der Nachdruckseremplare u. s. w. sowohl im Strafrechtswege beantragt als im Civilrechtswege verfolgt werden kann, ist materieller Natur. Ich habe vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Hinstellung der Confiscation als eines strafrechtlichen Elements mindestens Zweifel entstehen, ob überhaupt dieser Gegenstand civilrechtlich verfolgt werden kann. Ich halte es aber für dringend erforderlich, daß dies wenigstens gestattet sei. Unter Umständen ist der Benachtheiligte gar nicht in der Lage, den Strafrechtsweg beschreiten zu können; er kann vielleicht die Nichtberechtigung des Verlegers, einen Druck zu veranstalten, nur durch den Eid beweisen; er ist dadurch auf den Civilrechtsweg mit Nothwendigkeit verwiesen. Wir haben auch keinen Grund, die Beschreitung des Civilrechtsweges schwierig zu machen. Es ist hier schon darauf aufmerksam gemacht, in wie vielen Fällen die strafrechtliche Verfolgung des Nachdruckes etwas Gehässiges in sich trägt. Wenn nun der Betreffende vorzieht, den Civilrechtsweg zu beschreiten, dann sollten wir ihn doch nicht hindern. Um dies aber vollständig zu können, ist es nothwendig, daß er nicht allein berechtigt ist, die ihm gebührende Entschädigung, sondern auch die Einziehung der Nachdruckseremplare und Vorrichtungen civilrechtlich zu verfolgen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Ich wollte nur bemerken, daß sich mein Abänderungsvorschlag auch auf den Fall der Annahme des Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Baehr beziehen sollte.

Vicepräsident v. Bennigsen: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimrath Dr. Dambach: Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Baehr ad a und b bin ich einverstanden. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann würde meines Erachtens aus denselben Gründen, die bereits der Herr Abgeordnete Dr. Bähr angeführt hat, die Sache nicht erschöpfen. Ich bitte daher, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bähr anzunehmen, dagegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Endemann abzulehnen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, wir kommen also zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Endemann hat jetzt sein Amendement nicht bloß zu dem Vorschlage der Commission, sondern auch zu dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bähr gestellt. Dieses Amendement würde also als eventuelles zunächst zur Abstimmung zu bringen sein, dann das Amendement des Abgeordneten Dr. Bähr und, wenn dieses abgelehnt werden sollte, der Vorschlag der Commission.

Wir würden dann übergeben zur Abstimmung über den zweiten und dritten Absatz. Zum zweiten Absatz liegt nur der redactionelle Änderungsvorschlag des Abgeordneten Dr. Detter vor, statt „Alinea“ zu setzen: „Absatz.“

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche eventuell entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Dr. Endemann in der Zeile 2 streichen wollen „Urheber oder“ und am Schluß des ersten Alineas statt „beeinträchtigt werden können“, setzen wollen: „verlezt sind“, sich zu erheben.

Zur Fragestellung hat der Abgeordnete Dr. Endemann das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Ich glaube, der Herr Präsident hat sich wohl nur verlesen, ich will sagen: „dessen Urheberrechte“ und will streichen: „oder Verlags“.

Vice-Präsident von Bennigsen: Ja wohl, die zweite Alternative soll gestrichen werden, ich habe es falsch aufgefaßt.

Also diejenigen Herren, die die Worte „oder Verlags“ streichen wollen, so daß nur stehen bleibt: „dessen Urheberrechte“, und welche statt der Worte: „beeinträchtigt sind oder beeinträchtigt werden können“

Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Endemann: Ich bitte über diese meinen beiden redactionellen Anträge getrennt abzustimmen.

Vice-Präsident von Bennigsen: Ich werde also den ersten Antrag zuerst zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren — indem ich entsprechend dem Usus im Hause die Frage affirmativ stelle — welche eventuell die Worte „oder Verlags“ streichen lassen wollen, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses. Das Amendement des Abgeordneten Dr. Endemann ist also im ersten Theile abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Dr. Endemann die Schlüßworte lauten lassen wollen: „verlezt sind“.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit, auch dieses Amendement ist abgelehnt.

Dann würde die Fassung nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Bähr zur Abstimmung zu bringen sein, wonach der erste Absatz folgendermaßen lauten würde:

Die Verfolgung des Nachdruckes steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Diejenigen Herren, welche den ersten Absatz so fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität.

Zu dem zweiten Absatz hat der Abgeordnete Dr. Detter vorgeschlagen, statt des Wortes „Alinea“ in der dritten Zeile zu setzen: „Absatz“.

Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort „Absatz“ dem Worte „Alinea“ vorziehen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich wohl constatiren, daß das Alinea 2, sowie das Alinea 3 — das erstere mit der eben angenommenen Veränderung — angenommen sind; und wenn sich kein Widerspruch erhebt, würde also der §. 30. mit der Abänderung Bähr und der Abänderung Detter im Ganzen nach der Fassung der Commission als angenommen zu betrachten sein.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Es ist, glaube ich, noch nicht über meinen zweiten Antrag 11b abgestimmt.

Vice-Präsident von Bennigsen: Das ist richtig; es ist vom Abgeordneten Dr. Bähr, wie ich eben darauf aufmerksam gemacht werde, noch vorgeschlagen, einen besonderen Absatz einzuschließen zwischen dem ersten und zweiten Absatz der Vorlage, folgendermaßen lautend:

Die Einziehung der Nachdruckseremplare etc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

Diejenigen Herren, welche zwischen Alinea 1 und 2 diesen Absatz einschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich also wiederholen, daß unter Hinzufügung dieses neuen Absatzes zwischen 1 und 2 mit den Abänderungen Bähr zu 1 und Detter zu 2 der §. 30. im Uebrigen im Ganzen angenommen ist.

Es ist inzwischen ein handschriftlicher Antrag eingebracht zu §. 44.; ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Pauli (liest):

Der Reichstag wolle beschließen, §. 44. zu fassen:

Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung von Schriftwerken ist kein Gegenstand der gerichtlichen Execution gegen den Urheber oder dessen Erben. Das Executionsverfahren auf Grund der besonderen Verträge, durch welche der Urheber oder dessen Erben sich verpflichtet haben, ein Schriftwerk zu verfassen oder das Urheberrecht auf dieselben zu übertragen, wird hierdurch nicht berührt.

von Lud.

Vice-Präsident von Bennigsen: Wir kommen jetzt zur Discussion des §. 31. Dazu liegen vor die gedruckten Amendements des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) Nr. 148, II. und des Abgeordneten Dr. Bähr Nr. 144, II.

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Meyer (Thorn): Meine Herren! Mein Amendement geht von dem Anerkenntniß aus, daß die Bestimmung in dem ersten Alinea —

(Ruf: Absatz!)

ja richtig, Absatz — des Paragraphen nicht zu entbehren ist; allein es will diese Bestimmung richtiger und präciser formuliren. Wenn die Vorlage sagt, der Richter solle in den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdruckes sowohl in dem Civilverfahren als in dem Criminalverfahren an positive Beweisregeln nicht gebunden sein, wenn er die Frage prüft, ob ein verbotener Nachdruck vorliegt, so ist das in dieser Allgemeinheit, wie mir scheint, zu weit gefaßt. Soweit diese Frage nämlich Thatsachen zum Gegenstande hat, ist diese Bestimmung nothwendig; soweit sie eine rechtliche ist, versteht sie sich von selbst. Als bei Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens die positiven Beweisregeln abgeschafft wurden, hatte das immer nur den Sinn, daß die sogenannte Thatsache nicht mehr nach positiven Beweisregeln, sondern nach dem Inbegriff der ganzen Verhandlung beurtheilt werden sollte. Ich glaube, der Regierungsentwurf hat dasselbe sagen wollen. Wenn Sie meinen Antrag an-